



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Demokratie **leben!**

Bundesprogramm

Demokratie leben!

**Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und
Menschenfeindlichkeit**

**Förderung von
Modellprojekten für Engagement und Vielfalt in der Arbeits- und
Unternehmenswelt**

Leitlinie Förderbereich F

Inhalt

1. Zielsetzung und Ausgangssituation des Bundesprogramms	1
1.1 Zielsetzung des Programms.....	1
1.2 Ausgangslage und Zielstellung.....	2
2. Zielgruppen.....	4
3. Voraussetzungen, Art, Umfang und Höhe der Förderung.....	4
3.1 Allgemeine Fördergrundsätze	4
3.2 Zuwendungsempfänger.....	6
3.3 Fördervoraussetzungen und Zuwendungsbestimmungen.....	6
3.4 Zuwendungsart	7
3.5 Zuwendungsbestimmungen	7
3.6 Finanzierungsart.....	8
3.7 Dauer, Höhe und Umfang der Förderung.....	8
3.8 Formblätter / Internet.....	9
3.9 Gender-, Diversity Mainstreaming und Inklusion als Leitprinzipien.....	9
4. Verfahren.....	10
4.1 Interessenbekundungsverfahren	10
4.2 Auswahlverfahren.....	10
4.3 Antragsverfahren.....	10
4.4 Bewilligung und Verwendungsnachweis.....	11
5. Qualitätssicherung / Monitoring / Evaluation / Erfolgskontrolle.....	11
6. Inkrafttreten	12

1. Zielsetzung und Ausgangssituation des Bundesprogramms

1.1 Zielsetzung des Programms

Angriffe auf Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sowie Phänomene gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sind eine dauerhafte Herausforderung für die gesamte Gesellschaft. Die Aufdeckung der NSU-Morde hat insbesondere die Gefahren des Rechtsextremismus/Rechtsterrorismus noch einmal deutlich vor Augen geführt, denen es vorzubeugen gilt. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Vorbeugung und Verhinderung islamistischer Radikalisierung, bei der Religion für demokratiefeindliche Ziele missbraucht wird. Darüber hinaus sind auch andere Formen von demokratiefeindlicher - und weiterer gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, von politisierter oder vorgeblich politisch bzw. religiös legitimer Gewalt, von Hass und politischer Radikalisierung Gegenstand präventiver Arbeit und damit Gegenstand des Bundesprogramms **„Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“**. Verunsicherungen im Zuge von Globalisierung, Migration und sozialer Konflikte werden auch weiterhin wichtige Hinwendungsfaktoren zu menschenverachtenden Ideologien und Ideologiefragmenten darstellen, die in Rechtfertigungsstrategien für Gewalt und in nichtdemokratischer Form ausgetragenen und politisierten Konflikten münden können. Zu ihrer wirksamen Begegnung bedarf es zielgerichteter Präventionsstrategien im Zusammenwirken von Bund, Ländern, Kommunen und der Zivilgesellschaft. Eine wirksame Arbeit gegen demokratiegefährdende gesellschaftliche Entwicklungen muss an den konkreten Problemen und Bedürfnissen vor Ort ansetzen.

Das Bundesprogramm will ziviles Engagement und demokratisches Verhalten auf der kommunalen, regionalen und überregionalen Ebene fördern. Seit dem Start im Jahr 2015 fördert das Bundesprogramm im Rahmen der bereits bestehenden Programmbereiche A bis E unter anderem Vereine, Initiativen sowie Demokratiezentren und Partnerschaften für Demokratie, die sich der Förderung von Demokratie und Vielfalt widmen und insbesondere gegen Rechtsextremismus und Phänomene gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit wie z.B. Rassismus und Antisemitismus arbeiten.

Im Ergebnis des Weiterentwicklungsprozesses wurden die im Folgenden aufgeführten Programmbereiche eingerichtet, um Extremismusprävention und Demokratieförderung einem weiteren Wirkungsfeld zuzuführen:

- F. Engagement und Vielfalt in der Arbeits- und Unternehmenswelt
- G. Demokratieförderung im Bildungsbereich
- H. Zusammenleben in der Einwanderungsgesellschaft
- I. Stärkung des Engagements im Netz – gegen Hass im Netz
- J. Prävention und Deradikalisierung in Strafvollzug und Bewährungshilfe.

Mit den Fördermaßnahmen soll ein Beitrag zur Stärkung und Weiterentwicklung des zivilgesellschaftlichen Engagements sowie dessen Strukturen und Potentiale geleistet werden. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf das Themenfeld **„Engagement und Vielfalt in der Arbeits- und Unternehmenswelt“**.

Für Maßnahmen in den anderen Programmbereichen gelten gesonderte Förderleitlinien.

1.2 Ausgangslage und Zielstellung

Rechtsextremismus, Rassismus, Antisemitismus und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit sind Phänomene, die in unterschiedlicher Ausprägung alle gesellschaftlichen Gruppen betreffen. Zunehmend erreichen Polarisierungen, Radikalisierungstendenzen und demokratiefeindliche Einstellungen auch die Mitte der Gesellschaft. Menschenverachtende Einstellungen, diskriminierende und rassistisch motivierte Übergriffe treten dabei sowohl im privaten Umfeld, im Sozialraum wie auch im Bildungs- und Arbeitsbereich auf. Demokratieförderung und Diskriminierungs- sowie Radikalisierungsprävention müssen daher in allen Lebensbereichen und auf einer breiten Basis ansetzen und wirken, um für demokratiefeindliche und menschenverachtende Handlungen zu sensibilisieren und Radikalisierungstendenzen vorzubeugen bzw. diese zu unterbrechen. Ein vorurteilsfreies und demokratisches Miteinander und das Bewusstsein für diese Werte sollten somit in allen Lebensbereichen erfahrbar sein. Dem Arbeitsleben bzw. der Arbeitswelt kommt hier eine besondere Bedeutung zu, da sie einen Großteil des Alltags einnimmt und zudem einen zentralen Ort der Integration und sozialen Teilhabe darstellt. Gleichbehandlung, Chancengleichheit und Schutz vor Diskriminierung sind wesentliche Voraussetzungen für eine vielfältige und demokratische Gesellschaft, die daher auch im Arbeitskontext vermittelt, gelebt und gestärkt werden sollten. Dies beginnt bereits in der Berufsausbildung und setzt sich im Berufseinstieg und Berufsleben fort. Berufsbildenden Einrichtungen und den Sozialpartnern obliegt daher eine große Verantwortung bei der (Aus-)Gestaltung des Sozialraums Arbeits-/Berufswelt. Hier kann bereits an eine Reihe von branchenübergreifenden Aktivitäten zur Stärkung von Vielfalt und Gleichbehandlung sowie an ein breites soziales Engagement der Sozialpartner angeknüpft werden. Mit dem Bundesprogramm „Demokratie leben!“ wird Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Arbeitswelt die Möglichkeit geboten, sich verstärkt mit Themen wie Vielfalt, Umgang mit Vorurteilen und Radikalisierung auseinanderzusetzen. Auszubildende und junge Erwachsene sollen in ihrem demokratischen Verhalten und Bewusstsein gestärkt und ihr soziales Engagement gefördert werden. Parallel soll eine Kultur der Anerkennung, des wertschätzenden Umgangs untereinander, des Respekts und der Menschenwürde gestärkt und unterstützt werden.

Ziele dieses Programmbereichs sind daher insbesondere:

Förderung von Vielfalt und demokratieförderndem Verhalten in berufsbildenden Schulen/Einrichtungen und am Arbeitsplatz durch

- Qualifizierung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren zu den Themen Demokratieförderung, Rechtsextremismusprävention, gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit
- Empowerment von Diskriminierung betroffener Personen im Umgang mit Diskriminierung und Rassismus im berufsbildenden Umfeld/am Arbeitsplatz
- Entwicklung von Maßnahmen der Auseinandersetzung mit Rassismus, Rechtsextremismus, Phänomenen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und Islamismus in der berufsbildenden Schule/Einrichtung/am Arbeitsplatz
- Entwicklung und Umsetzung von wirksamen Handlungsansätzen zur Demokratieförderung, Antidiskriminierung und zur niedrigschwelligen Bewältigung von Konflikten (z.B. aufgrund von Kultur, Herkunft)
- Stärkung der Diskurs- und Demokratiekompetenz von Auszubildenden
- Entwicklung von Konzepten zum Abbau von Vorurteilen im Unternehmen im partizipativen Prozess mit Auszubildenden und Ausbildenden
- Stärkung der Konfliktfähigkeit und Sensibilisierung für demokratie- und menschenfeindliches Verhalten sowie für Benachteiligung aufgrund der Herkunft, sexuellen Orientierung oder religiösen Zugehörigkeit
- Stärkung des Engagements von Auszubildenden gegen Rechtsextremismus und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit, wie Antiziganismus, Antisemitismus, Homosexuellen- und Transfeindlichkeit und Islam- bzw. Muslimfeindlichkeit

Im Rahmen des Programmbereichs F „*Engagement und Vielfalt in der Arbeits- und Unternehmenswelt*“ des Bundesprogramms werden Modellprojekte gefördert und wissenschaftlich begleitet, die diese Ziele verfolgen und damit menschenfeindlichen Einstellungen, dem Reklamieren von Ungleichwertigkeit unterschiedlicher sozialer Gruppen und vorurteilsbasierter, politisch motivierter Ausgrenzung und Gewalt entgegentreten.

Modellprojekte sind innovative, zeitlich begrenzte Projekte, deren Erkenntnisse auf andere Kontexte und die Regelpraxis übertragbar sein sollen. Sie sollen an dringenden Handlungsbedarfen und Problemen ansetzen, neue und innovative Ansätze und Methoden erproben, Zugänge zu schwer erreichbaren Zielgruppen erschließen sowie wirkungsorientiert geplant und umgesetzt werden. Entsprechend sollen die Modellprojekte Maßnahmen zur Qualitätssicherung, Projektevaluation und Erfolgskontrolle beinhalten. Um die Ergebnisse der Modellprojekte messen zu können, müssen die zu fördernden Träger wirksame Methoden zur Evaluierung und

Zielerreichung anwenden. **Die Maßnahmen sollen die spezifische Bedarfslage berücksichtigen, fachlichen Anforderungen der Phänomenbereiche, wie etwa Rechtsextremismus oder gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, entsprechen und zielgruppenadäquat konzipiert sein.** Für eine Nachhaltigkeit der Projekte sollten Strategien der Verstetigung und Übertragbarkeit entwickelt werden.

2. Zielgruppen

Mögliche Zielgruppen für die Maßnahmen eines Modellprojektes können sein:

- Jugendliche und junge Erwachsene in der Ausbildung/im Beruf
- Ausbilderinnen und Ausbilder
- Fachliche Anleiter/innen
- Pädagoginnen und Pädagogen
- Auszubildendeninteressenvertretungen
- Betriebs- und Personalräte, Personalverantwortliche
- Ausbildungsberater/innen der Kammern und Innungen
- Berater/innen bei Fachverbänden/Arbeitgeberverbänden/Gewerkschaften
- Multiplikatorinnen und Multiplikatoren
- staatliche und zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure im Themenfeld.

3. Voraussetzungen, Art, Umfang und Höhe der Förderung

3.1 Allgemeine Fördergrundsätze

Das Bundesprogramm „**Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit**“ dient nicht der Reduzierung von Länderausgaben oder kommunalen Ausgaben. Es werden zeitlich begrenzte modellhafte Projekte gefördert, die Erkenntnisse im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Bundesprogramms und im Hinblick auf die Entwicklung, Erprobung und Weiterentwicklung von Methoden und Ansätzen zu den unter Punkt 1.2 genannten bundesweit relevanten Zielen liefern. Die Erkenntnisse sollten weitestgehend auf die Regelpraxis übertragen werden.

Die Antragsteller müssen innerhalb des Programmbereichs einen thematischen Schwerpunkt setzen und benennen, dem das geplante Modellprojekt zuzuordnen ist.

Grundsätzlich gelten als Orientierung für die Förderung im Bundesprogramm die Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen und Leistungen zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe durch den Kinder- und Jugendplan des Bundes (RL-KJP) vom 29.09.2016 (GMBI Nr. 41 vom 12.10.2016, S. 801).

Nicht förderfähig sind:

- Maßnahmen die nach Inhalt, Methodik und Struktur überwiegend schulischen Zwecken oder dem Hochschulstudium dienen;

- Maßnahmen aus dem Breiten- oder Leistungssport;
- Maßnahmen der religiösen oder weltanschaulichen Erziehung;
- Maßnahmen der parteiinternen oder gewerkschaftsinternen Schulung;
- Maßnahmen der Erholung oder Touristik;
- Maßnahmen mit agitatorischen Zielen;
- Maßnahmen des internationalen Jugend- und Fachkräfteaustausches, wenn sie zu den Aufgabenbereichen von binationalen Jugendwerken gehören und der Art nach von diesen gefördert werden können;
- Maßnahmen und Programme, die zu den originären Aufgaben des Kinder- und Jugendplanes gehören und von diesem gefördert werden können;
- Maßnahmen, die ihrem Charakter nach durch das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und/oder durch länderspezifische Regelungen abgedeckt werden.

Die geförderten Träger haben sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu bekennen und eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit zu gewährleisten. Näheres wird im Zuwendungsbescheid bzw. in seinen Anlagen geregelt.

Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet das für das Programm zuständige Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Zuwendung bewilligt die mit der Umsetzung des Bundesprogramms betraute Regiestelle im Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA). Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

Bei der Förderung wird die Eigenständigkeit des Zuwendungsempfängers gewahrt. Bei allen Veröffentlichungen ist in geeigneter Weise auf eine Förderung im Rahmen des Programms **„Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“** hinzuweisen. Die Logos des BMFSFJ sowie des Bundesprogramms sind gemeinsam mit dem entsprechenden Förderzusatz an geeigneter Stelle sichtbar und nach den gültigen Regelungen zum Corporate Design anzubringen.

Der Zuwendungsempfänger wird verpflichtet, in geeigneter Art und Weise Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben und eine Abschlussdokumentation zu den Erfahrungen und Ergebnissen aus der Entwicklung und Umsetzung der Maßnahmen zu erstellen. Er wird außerdem verpflichtet, dem BMFSFJ und dem BAFzA das einfache und räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht an allen urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen einzuräumen. Auch wenn andere öffentliche Zuwendungsgeber zur Finanzierung herangezogen werden, ist das o. g. Nutzungsrecht für das Bundesministerium und das Bundesamt sicherzustellen, die ihrerseits Erfahrungen und Ergebnisse aus geförderten Maßnahmen auswerten und veröffentlichen können. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

3.2 Zuwendungsempfänger

Als Zuwendungsempfänger kommen nichtstaatliche Organisationen in Betracht, die nachfolgende Bedingungen erfüllen:

- a) Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen für das geplante Modellprojekt und entsprechende Erfahrung in dem zu bearbeitenden Phänomenbereich,
- b) Sicherung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung, insbesondere Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) im Rahmen des Rechnungswesens,
- c) Führung der Fördermittel für das Projekt auf einem gesonderten Bankkonto (Unterkonto),
- d) Gewähr einer zweckentsprechenden, wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der Fördermittel sowie des bestimmungsgemäßen Nachweises derselben,
- e) Nachweis der Gemeinnützigkeit gemäß §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO), ersatzweise zunächst der Nachweis der Stellung eines Antrags auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit gemäß §§ 51 ff. AO bzw. grundsätzliche Vereinbarkeit des Gesellschaftsvertrags/der Satzung mit den Anforderungen der Gemeinnützigkeit;
- f) Kein Ausschluss der Vorschrift des § 181 BGB im Gesellschaftsvertrag und in etwaigen Geschäftsführungsverträgen,
- g) Erfüllung zumindest der wesentlichen Anforderungen der Selbstverpflichtungserklärung der Initiative Transparente Zivilgesellschaft von Transparency International Deutschland e.V.

3.3 Fördervoraussetzungen und Zuwendungsbestimmungen

Gefördert werden können Träger, die über eine hohe thematische und methodische Expertise in dem Themenfeld sowie über Zielgruppenzugänge verfügen und ein Modellprojekt im unter Punkt 1.2 genannten Themenbereich durchführen. Besonders förderungsfähig sind Projekte von und mit Migrantinnen- und Migrantenorganisationen.

Die Projekte können unter Einbezug relevanter Akteurinnen und Akteure (z. B. Tandemprojekte von Akteurinnen und Akteuren der Sozialarbeit und Unternehmen oder Tandemprojekte zwischen Sozialpartnern oder zum Wissenschafts-Praxis-

Austausch) angelegt werden. Der unmittelbare Antragsteller muss hierbei immer die nichtstaatliche Organisation sein.

Voraussetzung für die Förderung ist der zusätzliche Nutzen und Innovationsgehalt des beantragten Vorhabens oder – unter quantitativen und qualitativen Gesichtspunkten – eine erhebliche Ausweitung bisheriger Aktivitäten, die eine Einordnung als neue, noch nicht begonnene Maßnahme rechtfertigen. Bei der Weiterentwicklung eines bereits bestehenden Projektes bedeutet dies, dass der neue Projektteil gesondert von dem bereits begonnenen Projekt bestehen können muss und keine bloße Erweiterung des bereits bestehenden bzw. bereits begonnenen Projektes darstellt.

Zwingend erforderlich ist mit der Antragstellung:

- a. Eine ausführliche Projektbeschreibung des Antragstellers,
- b. die Vorlage einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem Antragsteller und dem / den Kooperationspartner/n (z.B. berufsbildende Schule/Einrichtung, Sozialpartner),
- c. die Vorlage befürwortender Stellungnahmen der jeweils zuständigen Behörden mit Aussagen zur bisherigen Arbeit des Projektträgers und zur fachlichen Eignung des geplanten Projektvorhabens,
- d. der Nachweis über eine Kofinanzierung.

Näheres ist im Vordruck geregelt.

Die Antragsteller sind des Weiteren verpflichtet, zu ihren eigenen Strukturen, Mitgliedsorganisationen, Mitgliedschaften und zu Kooperationen im Rahmen der Förderung der Regiestelle im BAFzA Auskunft zu erteilen. Strukturelle Veränderungen, welche sich nach Antragstellung ergeben, sind unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen. Näheres hierzu regelt der Zuwendungsbescheid.

3.4 Zuwendungsart

Die Zuwendungen werden als Projektförderung auf der Grundlage des § 44 in Verbindung mit § 23 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 BHO zur Deckung von notwendigen Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne, abgegrenzte Projektvorhaben gewährt.

3.5 Zuwendungsbestimmungen

Der Förderung liegen die Bundeshaushaltsordnung (BHO) und die Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO) einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) sowie der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften (ANBest-GK) zugrunde.

Die Regiestelle im BAFzA kann in besonderen und begründeten Ausnahmefällen nach vorheriger Zustimmung durch das BMFSFJ von den Leitlinien zu diesem Programm abweichen.

3.6 Finanzierungsart

Die Zuwendungen werden grundsätzlich als Teilfinanzierung in Form der Anteils- oder Fehlbedarfsfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt.

3.7 Dauer, Höhe und Umfang der Förderung

Im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ ist die Förderung von Projekten mit einer mehrjährigen Laufzeit möglich. Die Laufzeit ist bis zum 31.12.2019 begrenzt. Die maximale Förderung beträgt **130.000 Euro pro Kalenderjahr**.

Zur Finanzierung der Modellprojekte werden maximal **80 %** der Gesamtausgaben in der Gesamtlaufzeit des Projektes durch Zuwendungen des BMFSFJ getragen.

Mindestens 20 % der Gesamtausgaben müssen in der Gesamtlaufzeit des Projektes kofinanziert werden.

Zur Kofinanzierung können Eigenmittel der Träger, Mittel der Länder sowie anderer Bundesressorts, weitere Drittmittel (z.B. von Stiftungen) oder EU-Mittel herangezogen werden. Degressive Förderanteile der Zuwendung aus diesem Bundesprogramm sind gewünscht, aber nicht zwingend. Bei mehreren Drittmittelgebern ist durch den Zuwendungsempfänger ein entsprechender administrativer Aufwand einzuplanen.

Höchstens 6 % der jährlich angefallenen projektspezifischen Ausgaben können als Pauschale für direkte Verwaltungsausgaben im Verwendungsnachweis anerkannt werden, unter der Voraussetzung, dass diese Pauschale grundsätzlich und ausdrücklich im Wege der Antragstellung kalkulatorisch beantragt wird.

Verpflichtende Hinweise für die Zuwendungsempfänger:

- Bei der Projektplanung und -durchführung sind erforderliche qualitätssichernde Maßnahmen, wie z.B. Fortbildung, Fachaustausch,

Vernetzung, Supervision und Evaluation, zu berücksichtigen und entsprechend zu kalkulieren.

- Bei der Projektplanung sind die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A: Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen (VOL/A) für den Gesamtförderzeitraum zu berücksichtigen. Der Höchstwert für die Freihändige Vergabe von Leistungen nach § 3 Abs. 5 i) VOL/A im Geschäftsbereich des BMFSFJ ist auf 20.000,00 Euro (ohne MwSt.) festgelegt. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

3.8 Formblätter / Internet

Für die der Regiestelle im BAFzA vorzulegenden Projektanträge, Mittelanforderungen, Verwendungsnachweise und weiteren Mitteilungen sind die vorgegebenen Formulare der Regiestelle des Programms verbindlich. Das Programm verfügt über eine eigene Internetseite unter

www.demokratie-leben.de

welche alle programmrelevanten Informationen bereitstellt.

3.9 Gender-, Diversity Mainstreaming und Inklusion als Leitprinzipien

Gender Mainstreaming ist eine politische Strategie, welche die Anliegen und Erfahrungen von Frauen und Mädchen ebenso wie die von Männern und Jungen in die Planung, Durchführung, Überwachung und Auswertung der Maßnahmen selbstverständlich einbezieht. Dazu ist Diversity als Menschenrechtsansatz zu beachten, der die Vielfalt der Lebenslagen und Erfahrungen anerkennt und auf gleiche Teilhabechancen und Rechte abzielt. Ansätze zur Förderung von Inklusion als Voraussetzung für Diversity Mainstreaming sollen jedem Menschen die Möglichkeit geben, sich an allen relevanten gesellschaftlichen Prozessen zu beteiligen – und zwar unabhängig von individuellen Fähigkeiten, kultureller, ethnischer sowie sozialer Herkunft, Religion, Geschlecht oder Alter.

Für die zu fördernden Projekte bedeutet dies, die Entwicklung, Organisation, Implementierung und Evaluierung von Entscheidungsprozessen, Beteiligungsformen und Maßnahmen so zu betreiben, dass in jedem Bereich und auf allen Ebenen die Ausgangsbedingungen und deren Auswirkungen für jede Person berücksichtigt werden.

Gender-, Diversity Mainstreaming und Inklusion sind als leitende Prinzipien grundlegend für die Umsetzung des Bundesprogramms „**Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit**“ und somit auch Bestandteil der Programmevaluation und wissenschaftlichen Auswertung.

4. Verfahren

Mit der Umsetzung des Bundesprogramms „**Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit**“ ist die **Regiestelle im BAFzA** betraut. Sie hat die Aufgabe die Implementierung des Programms sicherzustellen und zur Weiterentwicklung beizutragen. Wichtige Bestandteile der Arbeit der Regiestelle sind dabei die nähere Programmausgestaltung, die Programmumsetzung sowie eine programmbezogene Öffentlichkeitsarbeit.

4.1 Interessenbekundungsverfahren

Im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens können Interessenbekundungen beim:

**Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben
Referat 304 / Regiestelle „Demokratie leben!“
Spremlberger Straße 31
02959 Schleife**

eingereicht werden.

Näheres zum Verfahren wird unter www.demokratie-leben.de veröffentlicht.

4.2 Auswahlverfahren

Die im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens eingereichten Projektvorschläge werden statistisch erfasst und entsprechend angelegt. Die Projektvorschläge werden auf Vollständigkeit der einzureichenden Unterlagen geprüft und nach einem festgelegten Bewertungsraster vorbewertet und fachlich begutachtet. Die abschließende Entscheidung trifft das Bundesministerium.

4.3 Antragsverfahren

Die Antragstellung erfolgt auf den dafür online bereitgestellten Formblättern (s. unter Abschnitt 3.8). Die Regiestelle informiert über das Antragsverfahren und berät die Träger bei der Antragstellung telefonisch, per E-Mail oder in einem persönlichen Beratungsgespräch.

Die Träger legen jährlich im Herbst einen Förderantrag für das Folgejahr nach den entsprechenden Vorgaben der Regiestelle vor. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

4.4 Bewilligung und Verwendungsnachweis

Die Regiestelle im BAFzA bewilligt auf der Grundlage der Entscheidung des BMFSFJ für das jeweilige Haushaltsjahr im Rahmen der zur Verfügung stehenden Bundesmittel eine Förderung mittels schriftlichem Zuwendungsbescheid.

Die geplanten Bundesmittel pro Haushaltsjahr und Land sind dem Abschnitt 3.7 der Leitlinie zu entnehmen.

Der Umfang der Fördermittelkontingente kann im Laufe des Haushaltsjahres nach der Verfügbarkeit der Bundesmittel und Antragslage durch Festlegungen des BMFSFJ geändert werden.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung einerseits und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides sowie die Rückforderung der gewährten Zuwendung andererseits, gelten die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), die §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

5. Qualitätssicherung / Monitoring / Evaluation / Erfolgskontrolle

Die Sicherung der Qualität der Umsetzung der Modellprojekte ist als eine ständig begleitende Aufgabe der beauftragten Träger und der Regiestelle des Bundesprogramms zu betrachten. Die Regiestelle im BAFzA stellt im Auftrag und in enger Abstimmung mit dem BMFSFJ sowie im Zusammenwirken mit der Programmevaluation das zuwendungsrechtliche Monitoring sicher.

Durch die Zuwendungsempfängerin / den Zuwendungsempfänger sind die erforderlichen Ressourcen und Informationen sicherzustellen sowie effizient zu lenken und zu leiten, damit die gestellten Projektziele erreicht werden können und während der Durchführungsphase eine gezielte Steuerung im Sinne der Erreichung der Gesamtzielstellung möglich ist. Die Zuwendungsempfängerin / der Zuwendungsempfänger entwickelt und nutzt spezifische Systeme der Selbstevaluation und der Evaluation der Praxis seiner Tätigkeitsbereiche. Ziele, Praxis und Wirkung sind regelmäßig zu prüfen.

Die Zuwendungsempfängerin / der Zuwendungsempfänger sind darüber hinaus zur Teilnahme an qualitativen und quantitativen Erhebungen sowie zu Messungen der Wirkungen im Rahmen einer Erfolgskontrolle verpflichtet. Hierzu zählt auch die Teilnahme an Fachworkshops der Programmevaluation und wissenschaftlichen Begleitung. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

Die Zuwendungsempfängerin / der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich ferner zur Teilnahme am programmweiten Informations- und Erfahrungsaustausch. Hierfür ist u.a. die Teilnahme an den durch die Regiestelle oder die Kompetenz- und Servicestelle angebotenen Veranstaltungen einzuplanen.

6. Inkrafttreten

Die Leitlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung sowie mit der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel zur Umsetzung des Bundesprogramms in Kraft.